

GKV-Spitzenverband, Berlin

Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Berlin

Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen, Berlin

28.02.2019

Verfahrensbeschreibung

für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV in der vom 1. Januar 2020 an geltenden Fassung

Mit dieser Verfahrensbeschreibung wird das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung näher erläutert.

Der GKV-Spitzenverband wird gesetzliche Neuerungen zum Anlass nehmen, die vorliegende Verfahrensbeschreibung regelmäßig anzupassen.

Inhalt

1	Grundsätzliches	5
2	Verfahren bei den Arbeitgebern	5
2.1	Voraussetzungen beim Arbeitgeber	6
2.1.1	Allgemeines	6
2.1.2	Datenübermittlung.....	6
2.1.3	Antragsbestätigung	6
2.1.4	Annahmestellen	7
2.1.4.1	Entsendungen.....	7
2.1.4.2	Ausnahmevereinbarungen	7
2.1.5	Verwendungsregeln für die Nachrichtentypen	7
2.1.6	Stornierung oder Korrektur fehlerhaft übermittelter Nachrichtentypen „A1-Antrag Entsendung“ bzw. „A1-Antrag Ausnahmevereinbarung“	7
2.1.7	Umgang mit den von der Annahmestelle abgewiesenen Nachrichtentypen	8
2.1.8	Umgang mit Stornierungsmeldungen der zuständigen Stelle	8
2.2	Aufbau und Prüfung der Anträge.....	8
2.2.1	Mindestumfang der Prüfungen	8
3.	Verfahren bei den zuständigen Annahmestellen	9
3.1	Allgemeines	9
3.2	Prüfung der Anträge.....	9
3.2.1	Allgemeines	9
3.2.2	Weiterleitung der Anträge	9
3.3	Fehlerbehandlung	9
3.3.1	Fehlerhafte Dateien	9
3.3.2	Fehlerhafte Nachrichtentypen	9
4.	Verfahren bei den zuständigen Stellen.....	10
4.1	Rückmeldungen auf den Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“	10
4.1.1	Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“	10
4.1.2	Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“	10
4.1.3	Widerspruchsverfahren	10
5.	Inhalt der Nachrichtentypen	10
5.1	Allgemeines	10
5.2	„A1-Antrag Entsendung“	11

5.2.1	Angaben zum Arbeitnehmer (Name).....	11
5.2.1.1	Geschlecht.....	11
5.2.1.2	Staatsangehörigkeit	11
5.2.2	Angaben zum Arbeitnehmer (Anschrift)	12
5.2.2.1	Art der Anschrift.....	12
5.2.3	Angaben zum Arbeitnehmer (Zuständigkeit DRV / ABV).....	12
5.2.3.1	Mitgliedsnummer.....	12
5.2.3.2	Betriebsnummer der Einzugsstelle.....	12
5.2.4	Angaben zur Entsendung (Grunddaten).....	12
5.2.4.1	Mitgliedstaat.....	12
5.2.4.2	Beginn und Ende des Entsendungszeitraums	14
5.2.4.3	Tätigkeit	14
5.2.5	Angaben zur Entsendung (Beschäftigungsstelle)	15
5.2.5.1	Art	15
5.2.5.2	Name Straße/ Haus-Nr./ Adresszusatz/ PLZ/ Ort/ Beschäftigungsstaat	15
5.2.6	Angaben zur Entsendung (Arbeitnehmer)	15
5.2.6.1	Bisheriger Einsatz	15
5.2.6.2	AN-Überlassung.....	16
5.2.6.3	AN-Ablösung.....	16
5.2.7	Angaben zur Beschäftigung in Deutschland (Arbeitsverhältnis)	18
5.2.7.1	SV-Beiträge	18
5.2.7.2	EG-Anspruch	19
5.2.8	Angaben zur Beschäftigung in Deutschland (Verantwortlichkeit AG).....	19
5.2.9	Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland (Grunddaten)	20
5.2.9.1	Land	20
5.2.9.2	Rechtsform	21
5.2.9.3	BBNR (Betriebsnummer)	21
5.2.10	Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland (Geschäftstätigkeit).....	21
5.2.11	Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland (Wirtschaftssektor).....	22
5.2.12	Erklärung des Arbeitgebers.....	23
5.3	„A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“	23
5.3.1	Identifikationsangaben zum Arbeitgeber	23
5.3.1.1	Datensatz-ID.....	23
5.3.1.2	Datensatz-ID Ursprung	24
5.3.2	Übermittlung der A1 Bescheinigung	24

5.4	„A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“	25
5.4.1	Ablehnung.....	25
5.5	„A1-Antrag Ausnahmereinbarung“	29
5.5.1	Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland (Geschäftstätigkeit)	29
5.5.2	Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland (Arbeitsverhältnis).....	29
5.5.2.1	Geltung	29
5.5.2.2	Arbeitsvertrag	30
5.5.2.3	Berichtspflicht, Altersvorsorge, Einsatzzeiten	31
5.5.2.4	Ende BV (Beschäftigungsverhältnis)	31
5.5.3	Angaben zur Beschäftigung im Ausland (Beschäftigung Ausland)	31
5.5.3.1	Vorherige Beschäftigungen	31
5.5.3.2	Ablösung einer zuvor entsandten Person	31
5.5.4	Angaben zur Beschäftigung im Ausland (Auslandsbeschäftigung)	32
5.5.4.1	Beginn, Ende, Name, Ort, Land	32
5.5.4.2	Gesamtdauer	32
5.5.4.3	Begründung	32
5.5.5	Ergänzende Angaben (Allgemein).....	33
5.5.5.1	Schriftwechsel.....	33
5.5.6	Ergänzende Angaben (Bevollmächtigte Stelle)	33
5.5.6.1	Name, Straße, Haus-Nr., Adresszusatz, PLZ, Ort.....	33
6	Stornierung der maschinellen Mitteilungen der zuständigen Stelle.....	33

Anlagen

- 1 A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber – Übermittlung der Hinweistexte
- 2 A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber – Übermittlung der Hinweistexte
- 3 A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber – Erläuterung persönlicher Geltungsbereich

1 Grundsätzliches

Seit dem 01.01.2019 haben Arbeitgeber gemäß § 106 Absatz 1 SGB IV Anträge auf Ausstellung von A1-Bescheinigungen für nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz entsandte Arbeitnehmer und Anträge auf Ausnahmevereinbarungen nach Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen oder mittels systemgeprüfter maschineller Ausfüllhilfe an die jeweils hierfür zuständige Stelle zu übermitteln. Dies gilt auch für Antragszeiträume, die vor dem 01.01.2019 liegen.

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung und die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen haben für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 die Einzelheiten der Verfahren wie den Übertragungsweg, die hierfür in Deutschland zuständigen Stellen, die verschiedenen Nachrichtentypen und die Annahmestellen in den „Gemeinsamen Grundsätzen für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV“ festgelegt.

Nachfolgend werden das technische Verfahren zum elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 und die fachlichen Inhalte der jeweiligen Nachrichtentypen näher beschrieben.

Da auch die Beamten sowie die ihnen gleichgestellten Personen verpflichtet sind, die Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit mit einer A1-Bescheinigung nachzuweisen, die – wie bei entsandten Arbeitnehmern - auf Antrag des Arbeitgebers/ Dienstherrn auszustellen ist, sollte das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 Absatz 1 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung von Beamten sowie den Beamten gleichgestellten Personen, die von den sie beschäftigenden Verwaltungseinheiten für einen bestimmten Zeitraum in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz eingesetzt werden, zur Beantragung einer A1-Bescheinigung ebenfalls verwendet werden.

Nach einvernehmlicher Ansicht des BMAS, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sowie des GKV-Spitzenverbands, DVKA sind unter den Beamten gleichgestellten Personen Beschäftigte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einschließlich der Beschäftigten ihrer Verbände zu verstehen, sofern für sie unmittelbar vor der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gegolten haben.

Da sich derzeit die Anwendung des § 106 Absatz 1 SGB IV auf Beamte und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes technisch nicht einwandfrei abbilden lässt, wurden die jeweiligen Ziffern dieser Verfahrensbeschreibung, bei denen es zu Unstimmigkeiten kommen kann, um erläuternde Anmerkungen ergänzt.

2 Verfahren bei den Arbeitgebern

2.1 Voraussetzungen beim Arbeitgeber

2.1.1 Allgemeines

Maschinelle Anträge auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung bei Entsendung, beim grenzüberschreitenden Einsatz von Beamten und Beschäftigten im öffentlichen Dienst und Anträge auf Ausnahmereinbarungen dürfen nach § 106 Absatz 1 und 2 SGB IV nur durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen bzw. maschinellen Ausfüllhilfen abgegeben werden.

Voraussetzung für die Übermittlung der Anträge aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen (Programme mit Zertifikat) ist insbesondere, dass die Stammdaten vom Versicherten und Arbeitgeber aus maschinell geführten Entgeltunterlagen hervorgehen und erstellt werden.

2.1.2 Datenübermittlung

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und Annahmestellen sind die nachstehenden Nachrichtentypen

- „A1-Antrag Entsendung“
- „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“
- „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“
- „A1-Antrag Ausnahmereinbarung“

zu verwenden.

Die Nachrichtentypen sind entsprechend der Anlage 1 bis 4 der „Gemeinsamen Grundsätze für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV“ aufzubauen und an die jeweilige Annahmestelle der für die Ausstellung der A1-Bescheinigung zuständigen Stelle (siehe Abschnitt 2.1.3) zu übermitteln. Dabei ist auf eine lückenlose Datennummernfolge zu achten.

Es sei darauf hingewiesen, dass mit dem Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“ auch Daten mit dem Ziel der Ausstellung einer Bescheinigung A1 auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 883/2004 zu übermitteln sind. Die Bewilligung bzw. Ablehnung eines solchen Antrags wird dem Antragsteller dann mit dem Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“ bzw. „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ übermittelt.

2.1.3 Antragsbestätigung

Um entsandten Personen, grenzüberschreitend tätigen Beamten und Beschäftigten im Öffentlichen Dienst sowie Personen, zu deren Gunsten der Abschluss einer Ausnahmereinbarung beantragt wurde, den Nachweis darüber zu ermöglichen, dass ihr Arbeitgeber/ Dienstherr vor Beginn der Auslandsbeschäftigung einen Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung gestellt hat, wird ab dem 01.01.2020 ein in Form und Inhalt einheitlicher Antragsnachweis vom Entgeltabrechnungsprogramm und von der Ausfüllhilfe auf Grundlage der Quittierung des Kommunikationsservers nach § 96 Abs. 1 Satz 3 SGB IV erstellt. Dieser Antragsnachweis wird den Gemeinsamen Grundsätzen als neue „Anlage 5“ beigefügt.

2.1.4 Annahmestellen

2.1.4.1 Entsendungen

Ist entsprechend Ziffer 2.1.1 der „Gemeinsamen Grundsätze für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV“ die Krankenkasse, bei der der Arbeitnehmer versichert ist oder die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen für die Annahme des Antrags zuständig, ist der Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“ über den GKV-Kommunikationsserver an die Annahmestelle der jeweils zuständige Krankenkasse oder der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen zu übermitteln. Ist die Deutsche Rentenversicherung zuständig, ist der Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“ über den Kommunikationsserver der Rentenversicherung an die Annahmestelle der Deutschen Rentenversicherung zu übermitteln.

Sofern für die Antragstellung ein Entgeltabrechnungsprogramm und keine maschinelle Ausfüllhilfe verwendet wird, stellt dieses anhand der Stamm- und Berechnungsdaten die korrekte Adressierung in Abhängigkeit vom jeweiligen Versicherungsstatus sicher.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass diese Zuständigkeitsabgrenzung auch für Personen gilt, die eine geringfügige Beschäftigung ausüben. Anträge auf Feststellung einer Entsendung sind nicht an die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, sondern immer an einen der vorgenannten Träger zu richten.

2.1.4.2 Ausnahmevereinbarungen

Der Nachrichtentyp „A1-Antrag Ausnahmevereinbarung“ ist über den GKV-Kommunikationsserver an die Annahmestelle des GKV-Spitzenverbandes, DVKA zu übermitteln.

2.1.5 Verwendungsregeln für die Nachrichtentypen

Die Verwendung der unterschiedlichen Nachrichtentypen wird durch die zu nutzenden Schemata vorgegeben. Für den Übertragungsweg vom Arbeitgeber an die Annahmestellen ist das Schema „AGTOSV“ maßgeblich. Für die Übermittlung der zuständigen Stellen an die Arbeitgeber ist das Schema „SVTOAG“ zu verwenden.

2.1.6 Stornierung oder Korrektur fehlerhaft übermittelter Nachrichtentypen „A1-Antrag Entsendung“ bzw. „A1-Antrag Ausnahmevereinbarung“

Die jeweiligen Nachrichtentypen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu übermitteln waren oder der Arbeitgeber bzw. die ausstellende Stelle von sich aus feststellt, dass inhaltlich unzutreffende Angaben übermittelt wurden.

In den Fällen, in denen die Übermittlung eines Nachrichtentyps vom Arbeitgeber an eine unzuständige Stelle erfolgt ist, wird die unzuständige Stelle den Antrag mit dem Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ beantworten.

Der Antrag an die zuständige Stelle ist ohne vorherige Stornierung der Ursprungsmeldung zu übermitteln.

Erfolgt vom Arbeitgeber die Stornierung, weil der entsprechende Nachrichtentyp unzutreffende Angaben enthielt, ist ein neuer Antrag mit den zutreffenden Angaben an die zuständige Stelle zu übermitteln.

Bei Stornierung eines bereits übermittelten Antrags ist der Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“ bzw. „A1-Antrag Ausnahmevereinbarung“ mit den ursprünglich übermittelten Daten und im Element „Stornokennzeichen“ mit dem Kennzeichen „Stornierung des bereits übermittelten Antrags = J“ in der aktuellen Version zu übermitteln. Im Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“ bzw. „A1-Antrag Ausnahmevereinbarung“ ist das Element „Datum_Erstellung“ zu aktualisieren. Schließlich ist noch die Datensatz-ID der Ursprungsmeldung zu übermitteln.

2.1.7 Umgang mit den von der Annahmestelle abgewiesenen Nachrichtentypen

Werden Mängel nach den Fehlerprüfungen der Anlage 1 festgestellt, die eine ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, wird die Übernahme der Daten durch die Annahmestelle abgelehnt. Der Arbeitgeber kann eine erneute Übermittlung mit entsprechend korrigierten Daten vornehmen.

2.1.8 Umgang mit Stornierungsmeldungen der zuständigen Stelle

Sofern die zuständige Stelle feststellt, dass der von ihr übermittelte Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“ oder „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ nicht zu übermitteln war oder inhaltlich unzutreffende Daten enthielt, ist diese Meldung mit den ursprünglich übermittelten Daten unter Verwendung des Elementes „Stornokennzeichen“ zu stornieren und ggf. erneut mit den richtigen Angaben zu übermitteln. Bei der Stornierung eines Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“ wird das ursprünglich übermittelte PDF nicht erneut übertragen.

Die eingehenden Stornierungs- und Neumeldungen sind in der Reihenfolge zu verarbeiten, in der sie durch die zuständige Stelle an den Arbeitgeber übermittelt werden.

2.2 Aufbau und Prüfung der Anträge

2.2.1 Mindestumfang der Prüfungen

Für die Übermittlung der Anträge hat der GKV-Spitzenverband Fehlerprüfungen festgelegt, die von den Annahmestellen der Krankenkassen, der Datenstelle der Rentenversicherung oder der Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen vorzunehmen sind.

Der Inhalt der Fehlerprüfungen ergibt sich im Einzelnen aus den nachfolgenden Beschreibungen sowie den Beschreibungen der Feldprüfungen (siehe Anlage 1):

- „A1-Antrag Entsendung“
- „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“
- „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“

- „A1-Antrag Ausnahmevereinbarung“

3. Verfahren bei den zuständigen Annahmestellen

3.1 Allgemeines

Die entsprechend Ziffer 2 der „Gemeinsamen Grundsätze für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV“ zuständigen Stellen erhalten von den Arbeitgebern den Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“, welcher durch Datenübertragung an die in Abschnitt 2.1.3.1 benannten Annahmestellen zu übermitteln ist.

Der Nachrichtentyp „A1 Antrag Ausnahmevereinbarung“ ist an den GKV-Spitzenverband, DVKA unter Verwendung der in Abschnitt 2.1.3.2 benannte Annahmestelle zu übermitteln.

Die Annahmestelle prüft, ob der Arbeitgeber ein systemuntersuchtes Entgeltabrechnungsprogramm (Programm mit Zertifikat) bzw. eine systemuntersuchte Ausfüllhilfe einsetzt.

3.2 Prüfung der Anträge

3.2.1 Allgemeines

Die zuständige Annahmestelle prüft die übermittelten Daten. Der Inhalt der Fehlerprüfungen ergibt sich im Einzelnen aus der Anlage 1.

3.2.2 Weiterleitung der Anträge

Der Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“ bzw. „A1-Antrag Ausnahmevereinbarung“ ist von den zuständigen Annahmestellen an die jeweils für die Ausstellung der A1-Bescheinigung zuständige Stelle zu übermitteln. Vor der Datenübermittlung sind die Daten zu prüfen. Fehlerhafte Anträge sind nicht an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

3.3 Fehlerbehandlung

3.3.1 Fehlerhafte Dateien

Die Prüfung der Dateien erstreckt sich auf den Aufbau des Schemas. Werden dabei Mängel festgestellt, die die ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, ist die Datei unverarbeitet zurückzuweisen.

3.3.2 Fehlerhafte Nachrichtentypen

Ergeben sich aus der Prüfung der Schemata Fehler, ist der Absender der Datei entsprechend zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt über das Element Fehlermeldung und enthält die Daten zum Sachverhalt (Datensatz-ID, BBNR-VU und ggf. Versicherungsnummer) sowie die entsprechenden Fehlernummern und Texte der Kernprüfung.

4. Verfahren bei den zuständigen Stellen

4.1 Rückmeldungen auf den Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“

4.1.1 Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“

Nachdem die zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Voraussetzungen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 bzw. des grenzüberschreitenden Einsatzes von Beamten und Beschäftigten im öffentlichen Dienst nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vorliegen, übermittelt diese innerhalb von drei Arbeitstagen nach Feststellung der Anwendbarkeit der deutschen Rechtsvorschriften den Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung Entsendung Arbeitgeber“ an den Arbeitgeber/Dienstherrn, der den Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“ gesendet hat. Diesem liegt eine A1-Bescheinigung als elektronisches Dokument bei. Dies ist das Original der A1-Bescheinigung, die unverändert dem Arbeitnehmer/Beamten auszuhändigen ist.

4.1.2 Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“

Kann die zuständige Stelle keine A1-Bescheinigung ausstellen, weil die Voraussetzungen einer Entsendung gemäß Artikel 12 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 bzw. des grenzüberschreitenden Einsatzes von Beamten und Beschäftigten im öffentlichen Dienst nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nicht vorliegen oder für eine abschließende Beurteilung erforderliche Angaben im Antrag fehlen, wird der Antrag abgelehnt und der Arbeitgeber/Dienstherr mit dem Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ hierüber informiert.

4.1.3 Widerspruchsverfahren

Gegen die Ablehnung des Antrages auf Ausstellung einer A1 Bescheinigung kann der Arbeitgeber/Dienstherr Widerspruch erheben, welcher außerhalb des elektronischen Verfahrens zu erfolgen hat. Sofern dem Widerspruch durch die zuständige Stelle abgeholfen wird, wird von dieser der bereits übermittelte Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ storniert und der Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“ übermittelt.

5. Inhalt der Nachrichtentypen

5.1 Allgemeines

Nachfolgend wird beschrieben, welche Inhalte in den Feldern der einzelnen Nachrichtentypen von den Arbeitgebern erwartet werden. Hierbei handelt es sich um die folgenden Nachrichtentypen:

- „A1-Antrag Entsendung“
- „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“
- „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“
- „A1-Antrag Ausnahmevereinbarung“

Dabei werden identische Elemente, die bereits beim Datensatz „A1-Antrag Entsendung“ beschrieben werden, nicht gesondert in den Erläuterungen zu den Nachrichtentypen „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“, „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und „A1-Antrag Ausnahmevereinbarung“ aufgeführt. Elemente, die zur Kennung/Stornierung der Nachrichtentypen dienen, werden nicht näher beschrieben.

Die Datenübermittlung erfolgt unter Verwendung von XML Strukturen, welche eine abweichende Beschreibung von Elementnamen ermöglichen. Daher ist die Elementbeschreibung im XML Schema bei der Umsetzung zwingend zu beachten.

5.2 „A1-Antrag Entsendung“

5.2.1 Angaben zum Arbeitnehmer (Name)

5.2.1.1 Geschlecht

GESCHLECHT	Geschlecht des Arbeitnehmers M = männlich W = weiblich X = unbestimmt D = divers	M	an	001
------------	--	---	----	-----

Auf der A1-Bescheinigung ist aktuell nur die Angabe „weiblich“ oder „männlich“ möglich. Die Angabe „unbestimmt“ ist eine mögliche Pflichtangabe für den zukünftigen elektronischen Datenaustausch auf EU-Ebene (EESSI). Mit der Möglichkeit zur Angabe „divers“ wird die jüngste Änderung des Personenstandsgesetzes berücksichtigt.

5.2.1.2 Staatsangehörigkeit

STAATSANGEHOERIGKEIT	Staatsangehörigkeitsschlüssel des Arbeitnehmers gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" nnn	M	n	003
----------------------	---	---	---	-----

In dieses Feld ist die Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers einzutragen. Ob die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 überhaupt angewendet werden kann, hängt von der Staatsangehörigkeit der entsandten Person und dem Staat, in den die Entsendung erfolgt, ab. Eine diesbezügliche Klarstellung wird unter Ziffer 5.2.4.1 vorgenommen.

5.2.2 Angaben zum Arbeitnehmer (Anschrift)

5.2.2.1 Art der Anschrift

Es können die beiden folgenden Anschriften für den Arbeitnehmer übermittelt werden:

Anschrift des Arbeitnehmers im Wohnstaat

Anschrift des Arbeitnehmers im Aufenthaltsstaat

Beide Angaben sind kumulativ möglich, wobei zumindest die Angabe zur Anschrift des Arbeitnehmers im Wohnstaat obligatorisch ist.

5.2.3 Angaben zum Arbeitnehmer (Zuständigkeit ABV)

5.2.3.1 Mitgliedsnummer

MITGLIEDSNUM-MER	Mitgliedsnummer des berufsständisch Versicherten im Arbeitgeberverfahren zur Beitragserhebung (5-17 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). Ist die Mitgliedsnummer noch nicht bekannt, muss die fiktive Mitgliedsnummer für diese BV verwendet werden	M	an	017
------------------	--	---	----	-----

Ist die ABV zuständig für die Ausstellung der A1-Bescheinigung, ist die Mitgliedsnummer des Arbeitnehmers bei der berufsständischen Versorgungseinrichtung anzugeben.

5.2.3.2 Betriebsnummer der Einzugsstelle

BBNR KK	Betriebsnummer der Einzugsstelle des Arbeitnehmers gemäß § 28i SGB IV (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	M	an	008
---------	--	---	----	-----

Hier ist die Betriebsnummer der Krankenkasse einzutragen, die als Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag gemäß § 28i SGB IV fungiert.

5.2.4 Angaben zur Entsendung (Grunddaten)

5.2.4.1 Mitgliedstaat

MITGLIEDSSTAAT	Mitgliedsstaat in den die Entsendung erfolgt Staatsangehörigkeitsschlüssel gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" nnn	M	n	003
----------------	---	---	---	-----

In dieses Feld ist der Mitgliedstaat einzutragen, in den die Entsendung erfolgen soll. Der entsprechende Eintrag erfolgt durch den dreistelligen numerischen Staatsangehörigkeitsschlüssel (SASC), der sich aus der Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ vom 29. Juni 2016 in der jeweils aktuellen Fassung ergibt.

Ob eine A1-Bescheinigung gemäß Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/04 bzw. gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ausgestellt werden kann, ist u. a. abhängig davon, ob der **gebietliche** und **persönliche Geltungsbereich** der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 erfüllt ist.

Zur Unterscheidung und Klarstellung sollen die folgenden Tabellen dienen:

Gebietlicher Geltungsbereich der EG-Verordnung Nr. 883/2004

Vom gebietlichen Geltungsbereich sind die folgenden Staaten erfasst:

EU-Staaten	EWR-Staaten	
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Österreich, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern	Island, Liechtenstein, Norwegen	Schweiz

Wird in dem Feld „MITGLIEDSTAAT“ ein anderer als einer der zuvor aufgeführten Staaten eingetragen, kann eine A1-Bescheinigung nicht ausgestellt werden, da dieser Staat nicht vom gebietlichen Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 erfasst wird. In einem solchen Fall kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“. Die Ablehnung erfolgt mit Grund „03 = Gebietlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Entsendung erfolgt außerhalb EU / EWR / CH)“.

Persönlicher Geltungsbereich der EG-Verordnung Nr. 883/2004

Die folgende Übersicht zeigt auf, in welcher Konstellation von Staatsangehörigkeit zu eingezetmem Mitgliedstaat der persönliche Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 erfüllt ist und somit die A1-Bescheinigung gemäß Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 bzw. gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) Verordnung (EG) Nr. 883/2004 grundsätzlich ausgestellt werden kann:

Beschäftigung ausgeübt in...	Staatsangehörigkeit			
	eines EU-Staats, Staatenlose*	Islands, Liechtensteins, Norwegens	der Schweiz	eines Drittstaats
EU-Staat (ohne Dänemark und Vereinigtes Königreich)	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt*

Vereinigtes Königreich	erfüllt	erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt
Dänemark	erfüllt	erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt
Schweiz	erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt
Island, Liechtenstein, Norwegen	erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt	nicht erfüllt

* Bei Staatenlosen (LKZ: 997) und Drittstaatsangehörigen ist der persönliche Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nur dann erfüllt, wenn sie ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben. Gleiches gilt auch für Flüchtlinge.

Wird in dem Feld 5.2.1.2 „STAATSANGEHÖRIGKEIT“ ein SASC eingetragen, der unter Berücksichtigung des Mitgliedstaats, in den die Entsendung erfolgt (= 5.2.4.1 „MITGLIEDSTAAT“), zu einer Konstellation führt, dass der persönliche Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt ist, kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“. Die Ablehnung erfolgt mit Grund „02 = Persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Staatsangehörigkeit)“.

Eine Übersicht, in welcher Konstellation von Beschäftigungsstaat und Staatsangehörigkeit der persönliche Geltungsbereich nicht erfüllt ist und der Antrag auf eine A1-Bescheinigung abgelehnt werden muss, ist der Anlage 3 zu dieser Verfahrensbeschreibung zu entnehmen.

5.2.4.2 Beginn und Ende des Entsendungszeitraums

Der Zeitraum zwischen dem Beginn („BEGINN“) des Entsendungszeitraums und dem Ende („ENDE“) des Entsendungszeitraums darf nicht größer als 24 Monate sein. Dies gilt jedoch nicht für Beamte und den Beamten gleichgestellten Personen.

Handelt es sich um einen Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 883/2004, wird im Feld „Ende Entsendung“ folgende Fehlerprüfung vorgesehen: „DXA1 592: Entsendezeitraum darf nicht größer als 24 Monate sein.“

5.2.4.3 Tätigkeit

TAETIGKEIT	Ausgeübte Tätigkeit im Ausland gemäß Tätigkeitsschlüssel der BA (Stellen 1-5) nnnnn	M	n	005
------------	--	---	---	-----

Hier sind die Stellen 1-5 des Tätigkeitsschlüssels der Bundesagentur für Arbeit einzutragen. Den passenden Tätigkeitsschlüssel findet man auch auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de / Unternehmen/ Betriebsnummern-Service/Tätigkeitsschlüssel ermitteln)

5.2.5 Angaben zur Entsendung (Beschäftigungsstelle)

5.2.5.1 Art

ART	Art der Beschäftigungsstelle im <u>Beschäftigungsstaat</u> : 1 = Beschäftigungsstelle 2 = keine feste Beschäftigungsstelle	M	n	001
-----	--	---	---	-----

Im Regelfall wird es eine konkrete Beschäftigungsstelle in dem Staat, in den die Entsendung erfolgt, geben. Für den Fall, dass die entsandte Person an mehreren konkret bekannten Beschäftigungsstellen eingesetzt werden soll, sind hierfür bis zu elf Angaben möglich. Wird somit im Antrag die Ziffer „1 = Beschäftigungsstelle“ angegeben, sind im Folgenden die weiteren Angaben zur Bezeichnung und Adresse der Beschäftigungsstelle anzugeben.

Sollten mehr als elf Beschäftigungsstellen bekannt sein oder die entsandte Person im anderen Staat über keine feste Beschäftigungsstelle (z. B. Montage von Windkraftanlagen etc.) verfügen, ist im Antrag die Ziffer „2 = keine feste Beschäftigungsstelle“ anzugeben. Weitere Angaben sind dann nicht mehr nötig.

5.2.5.2 Name Straße/ Haus-Nr./ Adresszusatz/ PLZ/ Ort/ Beschäftigungsstaat

NAME	Name der Beschäftigungsstelle im <u>Beschäftigungsstaat</u>	M	an	050
STRASSE	Straße der Beschäftigungsstelle im <u>Beschäftigungsstaat</u>	k	an	033
HAUS-NR	Hausnummer der Beschäftigungsstelle im <u>Beschäftigungsstaat</u>	k	an	009
ADRESSZUSATZ	Anschriftenzusatz der Beschäftigungsstelle im <u>Beschäftigungsstaat</u>	k	an	040
PLZ	Postleitzahl der Beschäftigungsstelle im <u>Beschäftigungsstaat</u>	M	an	010
ORT	Ort der Beschäftigungsstelle im <u>Beschäftigungsstaat</u>	M	an	034
BESCHAEFTIGUNGSSTAAT	Staatsangehörigkeitsschlüssel des <u>Beschäftigungsstaates</u> des Arbeitnehmers gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" nnn	M	n	003

Diese Angaben sind nur und maximal elfmal zu machen, wenn im A1-Antrag „1 = Beschäftigungsstelle“ angegeben wurde.

5.2.6 Angaben zur Entsendung (Arbeitnehmer)

5.2.6.1 Bisheriger Einsatz

BISHERIGER-EINSATZ	Der Arbeitnehmer hat bereits in den letzten 2 Monaten im Beschäftigungsstaat gearbeitet J = Ja N = Nein	M	an	001
--------------------	---	---	----	-----

Wird dieses Feld mit „Ja“ gefüllt, sind im Folgenden 1-5 Beschäftigungsstellen einzutragen. Bei „Nein“ folgt die weitere Abfrage.

Sofern zwischen den einzelnen Entsendezeiträumen der letzten 2 Jahre eine Unterbrechung der Entsendung in den Mitgliedstaat von mehr als 2 Monaten besteht, bleiben die davor liegenden Entsendezeiträume bei der Prüfung des Gesamtzeitraumes von 24 Monaten unberücksichtigt.

Wird Feld 5.2.6.1 „BISHERIGER EINSATZ“ mit „Ja“ gefüllt, folgen die Eintragungsmöglichkeiten in die Felder „BEGINN-EZ“ und „ENDE-EZ“.

Wenn die Summe aus den in den letzten 2 Jahren zu berücksichtigenden Entsendungszeiträumen und dem aktuell unter Ziffer 5.2.4.3 beantragten Entsendungszeitraum größer als 24 Monate ist, kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“. Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund „06 = Entsendung über 24 Monate (unter Berücksichtigung vorheriger Beschäftigungszeiten)“.

Sollte es sich bei dem Arbeitnehmer um einen Beamten oder einen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes handeln, ist der Antrag auch für den Fall, dass der Arbeitnehmer/Beamte in den letzten zwei Monaten im Beschäftigungsstaat gearbeitet hat und die Summe aus den in den letzten zwei Jahren zu berücksichtigenden Entsendungszeiträumen sowie dem aktuell unter Ziffer 5.2.4.3 beantragten Entsendungszeitraum größer als 24 Monate ist, nicht abzulehnen. Die Entsendung eines Beamten/Beschäftigten im öffentlichen Dienst braucht im Vorhinein nicht befristet zu sein (s. auch unter 5.2.4.2).

In solch einem Fall kommt es daher nicht zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund „06 = Entsendung über 24 Monate (unter Berücksichtigung vorheriger Beschäftigungszeiten)“.

5.2.6.2 AN-Überlassung

AN-UEBERLASSUNG	Die entsandte Person wird von dem Unternehmen, zu dem sie entsandt wird, einem anderen Unternehmen überlassen: J = Ja N = Nein	M	an	001
-----------------	--	---	----	-----

Sofern die entsandte Person von dem Unternehmen, zu dem sie entsandt wird, einem anderen Unternehmen überlassen wird, kann die Aufrechterhaltung der arbeitsrechtlichen Bindung zwischen der Person und dem entsendenden Arbeitgeber nicht mehr garantiert werden. In der Folge kann nicht mehr von einer Entsendung im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ausgegangen werden.

Wenn hier das Feld mit „Ja“ gefüllt wird, kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“. Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund „07 = Arbeitnehmer wird im Ausland einem anderen Arbeitgeber überlassen“. Bei „Nein“ folgt die weitere Abfrage.

5.2.6.3 AN-Ablösung

AN-ABLOESUNG	Die entsandte Person löst eine zuvor <u>nach Artikel 12 VO (EG) 883/2004</u> entsandte Person ab: J = Ja N = Nein Bei Angabe = Ja folgen die Felder zur Ablösung einer zuvor entsandten Person	M	an	001
--------------	---	---	----	-----

Wenn das Feld mit „Nein“ gefüllt wird, erfolgt die weitere Abfrage.
Wenn hier das Feld mit „Ja“ gefüllt wird, sind die folgenden Felder zu füllen:

GESCHLECHT	Geschlecht des abzulösenden Arbeitnehmers M = männlich W = weiblich X = unbestimmt D = divers	M	an	001
VORNAME	Vorname des abzulösenden Arbeitnehmers	M	an	030
FAMILIENNAME	Familiennamen des abzulösenden Arbeitnehmers	M	an	030
VORSATZWORT	Vorsatzwort des abzulösenden Arbeitnehmers	k	an	020
NAMENSZUSATZ	Namenszusätze des abzulösenden Arbeitnehmers	k	an	020
TITEL	Titel (z.B. Dr., Prof.) des abzulösenden Arbeitnehmers	k	an	020
GEBURTSDATUM	Geburtsdatum des abzulösenden Arbeitnehmers im Format: jhjmmmtt	M	n	008
BEGINN-GEZ	Beginn des geplanten Entsendungszeitraums jhjmmmtt	M	n	008
ENDE-GEZ	Endes des geplanten Entsendungszeitraums jhjmmmtt	M	n	008
BEGINN-TEZ	Beginn des tatsächlichen Entsendungszeitraums jhjmmmtt	M	n	008
ENDE-TEZ	Ende des tatsächlichen Entsendungszeitraums jhjmmmtt	M	n	008
GRUND	Grund für die Ablösung: 1 = Erkrankung der zuvor entsandten Person 2 = Kündigung der zuvor entsandten Person 3 = betriebsbedingter Personalwechsel	M	n	001

Die Ablösung einer bereits auf die gleiche Beschäftigungsstelle nach Artikel 12 Verordnung (EG) 883/2004 entsandten Person schließt eine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 grundsätzlich aus. Dies gilt sowohl für einen vom selben oder einem anderen Arbeitgeber in Deutschland in den anderen Mitgliedstaat entsandten Arbeitnehmer als auch für einen Arbeitnehmer, der von einem anderen Arbeitgeber aus einem anderen Mitgliedstaat dorthin entsandt wird.

In Ausnahmefällen kann es möglich sein, eine bereits entsandte Person zu ersetzen. Dies setzt voraus, dass die für einen anderen Arbeitnehmer des Unternehmens geplante Entsendungsdauer noch nicht erreicht wurde (z. B. geplanter Zeitraum 20 Monate, nach 10 Monaten erkrankt der ursprünglich entsandte Arbeitnehmer schwer und muss ersetzt werden. In

diesem Fall ist eine Entsendung einer anderen Person für die restlichen 10 Monate statt- haft.). Damit eine A1-Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ausgestellt werden kann, auch wenn unter Ziffer 5.2.6.3 eine Ablösung bejaht wird, muss unter „GRUND“ ein Feld gefüllt sein.

Die Voraussetzungen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 Verordnung (EG) 883/2004 sind nicht erfüllt, wenn unter Ziffer 5.2.4.3 der Beginn des beantragten Entsendungszeit- raums („BEGINN“) zeitlich

- vor dem Ende des geplanten Entsendungszeitraums („ENDE-GEZ“) des zuvor ent- sandten Arbeitnehmers liegt und das Ende des beantragten Entsendungszeitraums („ENDE“) unter Ziffer 5.2.4.3 zeitlich nach dem Ende des geplanten Entsendungszeit- raums („ENDE-GEZ“) des zuvor entsandten Arbeitnehmers liegt. In einem solchen Fall kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Ar- beitgeber“. Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund „08 = Ablösung eines anderen Ar- beitnehmers im Ausland“
- unmittelbar nach dem Ende des geplanten Entsendungszeitraums („ENDE-GEZ“) des zuvor entsandten Arbeitnehmers liegt, dieser also umgehend durch den aktuell ent- sandten Arbeitnehmer ersetzt wird.

Sollte es sich bei dem Arbeitnehmer um einen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes han- deln, so ist es unschädlich, wenn dieser eine zuvor entsandte Person ablöst. Sollte dieses Feld mit „Ja“ gekennzeichnet werden, sind die nachfolgenden Felder zwar der Vollständigkeit halber auszufüllen; für die weitere Bearbeitung des Antrags kommt Ihnen jedoch keine Be- deutung zu.

In solch einem Fall kommt es daher nicht zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1- Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund „08 = Ablösung eines anderen Ar- beitnehmers im Ausland“.

5.2.7 Angaben zur Beschäftigung in Deutschland (Arbeitsverhältnis)

5.2.7.1 SV-Beiträge

GELTUNG	Für die entsandte Person galten unmittelbar vor Beginn der Entsendung für mindestens einen Monat die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit J = Ja N = Nein	M	an	001
---------	---	---	----	-----

Wenn das Feld „Ja“ gefüllt wird, erfolgt die weitere Abfrage.

Wenn das Feld „Nein“ gefüllt wird, kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1- Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“. Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund „09 = Arbeit- nehmer unterlag unmittelbar vor Entsendung nicht mindestens 1 Monat deutschem Recht“.

Hintergrund ist, dass die EG-Verordnung voraussetzt, dass eine Entsendung nur dann gegeben sein kann, wenn der in einen anderen Mitgliedstaat entsandte Arbeitnehmer unmittelbar vor der im Ausland geplanten Beschäftigung bereits dem Sozialversicherungssystem des Mitgliedstaates angeschlossen war, in dem sein Arbeitgeber niedergelassen ist. Ein Zeitraum von einem Monat gilt als ausreichend. Kürzere Zeiträume bedürfen einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren, die außerhalb des elektronischen Antragsverfahrens erfolgen muss.

Kommt der zuständige Träger nach Auswertung aller Faktoren zu dem Ergebnis, dass eine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 dennoch vorliegt, übermittelt er die Daten der A1-Bescheinigung mit dem Datensatz „A1- Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“.

Sollte es sich bei dem Arbeitnehmer um einen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes handeln, ist abweichend von dem Vorgesagten nur entscheidend, ob für die Person unmittelbar vor der Beschäftigung im Ausland überhaupt die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gegolten haben. Ist dies der Fall, so ist der Antrag nicht bereits deshalb abzulehnen, weil die Geltungsdauer weniger als einen Monat beträgt.

In solch einem Fall kommt es daher nicht zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1- Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund „09 = Arbeitnehmer unterlag unmittelbar vor Entsendung nicht mindestens 1 Monat deutschem Recht“. Der zuständige Träger übermittelt dem Antragsteller die Daten der A1-Bescheinigung mit dem Datensatz „A1- Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“.

Unterlag die verbeamtete bzw. im öffentlichen Dienst beschäftigte Person hingegen unmittelbar vor ihrer Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat nicht den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1- Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund „16 = Beamter/ Beschäftigter im öffentlichen Dienst unterlag unmittelbar vor der Beschäftigung im Ausland nicht mind. 1 Tag deutschem Recht“.

5.2.7.2 EG-Anspruch

EG-ANSPRUCH	Der arbeitsrechtliche Entgeltanspruch der entsandten Person richtet sich gegen den deutschen Arbeitgeber: J = Ja N = Nein	M	an	001
-------------	---	---	----	-----

Wenn das Feld mit „Ja“ gefüllt wird, erfolgt die weitere Abfrage.

Wenn das Feld mit „Nein“ gefüllt wird, kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1- Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“. Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund „10 = Entgeltanspruch nicht ausschließlich gegenüber dem deutschen Arbeitgeber“

5.2.8 Angaben zur Beschäftigung in Deutschland (Verantwortlichkeit AG)

ANWERBUNG	Ausschließlich der AG entscheidet über die Anwerbung des Arbeitnehmers	M	an	001
-----------	--	---	----	-----

	J = Ja N = Nein			
ARBEITSVER- TRAG	Ausschließlich der AG entscheidet über den Arbeitsvertrag mit der entsandten Person: J = Ja N = Nein	M	an	001
ENTLASSUNG	Ausschließlich der AG entscheidet über die Entlassung der entsandten Person: J = Ja N = Nein	M	an	001
AUFGABEN	Ausschließlich der entsendende AG entscheidet über die wesentlichen Aufgaben des Arbeitnehmers im Beschäftigungsstaat: J = Ja N = Nein	M	an	001

Die vorgenannten Felder dienen dazu, die für eine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 bzw. den grenzüberschreitenden Einsatz von Beamten/ Beschäftigten im öffentlichen Dienst nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zwingend notwendige weiterbestehende arbeitsrechtliche Anbindung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abzufragen. Ob für die Gesamtdauer der Entsendung eine arbeitsrechtliche Anbindung zwischen dem Entsendeunternehmen und dem entsandten Arbeitnehmer besteht, ergibt sich insbesondere aus den vorgenannten Anhaltspunkten.

Demnach kann eine weitere Abfrage nur erfolgen, wenn alle Felder mit „Ja“ gefüllt werden. Wenn mindestens ein Feld mit „Nein“ gefüllt wird, kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“. Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund „11 = Arbeitsrechtliche Anbindung an deutschen Arbeitgeber nicht ausreichend“.

5.2.9 Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland (Grunddaten)

5.2.9.1 Land

LAND	Staatsangehörigkeitsschlüssel des Ortes, an dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" nnn	M	n	003
------	---	---	---	-----

Eine Entsendung gemäß Artikel 12 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 bzw. der grenzüberschreitende Einsatz von Beamten/ Beschäftigten im öffentlichen Dienst nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) Verordnung (EG) Nr. 883/2004 setzt in diesem Verfahren voraus, dass der Arbeitnehmer weiterhin eine arbeitsrechtliche Bindung zu einem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber hat.

Entspricht somit der Staatsangehörigkeitsschlüssel nicht „000“ (Deutschland), erfolgt eine Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“. Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund „11 = Arbeitsrechtliche Anbindung an deutschen Arbeitgeber nicht ausreichend“.

5.2.9.2 Rechtsform

RECHTSFORM	Rechtsform des Arbeitgebers in Deutschland 1 = Personen- oder Kapitalgesellschaft (z. B. OHG, KG, GmbH, AG) 2 = Öffentlicher Arbeitgeber (z. B. Bund, Land, Gemeinde oder Körperschaft, Anstalt bzw. Stiftung des öffentlichen Rechts) 3 = Sonstiges (z. B. eingetragener Verein)	M	n	001
------------	--	---	---	-----

Handelt es sich um einen Beamten bzw. ist der Arbeitnehmer bei einem öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt und galten für ihn unmittelbar vor der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, wird der Arbeitnehmer einem Beamten gleichgestellt und unterliegt bereits nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) Verordnung (EG) Nr. 883/2004 den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.

Hat der Arbeitnehmer dagegen einen Arbeitsvertrag mit einer Personen- oder Kapitalgesellschaft bzw. einem sonstigen Arbeitgeber (z. B. einem eingetragenen Verein) geschlossen, unterliegt er während der Auslandsbeschäftigung nur dann weiterhin dem deutschen Sozialversicherungsrecht, wenn die in Artikel 12 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 normierten Voraussetzungen vorliegen oder zu seinen Gunsten eine Ausnahmevereinbarung gemäß Artikel 16 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 geschlossen wurde.

5.2.9.3 BBNR (Betriebsnummer)

BBNR	Betriebsnummer des Arbeitgebers in Deutschland nnnnnnnn	M	n	008
------	--	---	---	-----

Im Feld BBNR wird der Arbeitgeber bzw. die Betriebsnummer des Entsendungsbetriebes, in dem der Versicherte beschäftigt ist, übermittelt. Über diese Betriebsnummer kann der Arbeitgeber eindeutig identifiziert werden.

5.2.10 Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland (Geschäftstätigkeit)

UMSATZANTEIL	Erwirtschaftet das Unternehmen mehr als 25 % seines Umsatzes in Deutschland: J = Ja N = Nein	M	an	001
PERSONAL	Sind mehr als 25 % der Arbeitnehmer in Deutschland tätig J = Ja N = Nein	M	an	001

Zur Erfüllung der Voraussetzungen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ist es erforderlich, dass der Arbeitgeber gewöhnlich in Deutschland tätig ist. Hierunter versteht man ein Unternehmen, das in Deutschland einer nennenswerten Geschäftstätigkeit nachgeht. Ein hinreichender Anhaltspunkt hierfür ist, wenn das Unternehmen in Deutschland mehr als 25 % seines Umsatzes erwirtschaftet oder mehr als 25 % seiner Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigt.

Voraussetzung für eine Entsendung in diesem Verfahren ist, dass mindestens ein Feld mit „Ja“ beantwortet werden muss. Werden beide Felder mit „Nein“ beantwortet, erfolgt eine Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“. Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund „13 = Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers in Deutschland nicht ausreichend“.

Für den Fall, dass es sich um einen Beamten bzw. bei dem Arbeitnehmer um einen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes handelt, kommt der Frage der Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers in Deutschland keine Bedeutung zu. Auch eine Beantwortung dieser beiden Fragen mit „Nein“ führt daher nicht zu einer Ablehnung des Antrags mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund „13 = Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers in Deutschland nicht ausreichend“.

5.2.11 Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland (Wirtschaftssektor)

WIRTSCHAFTS-SEKTOR	Angabe zum Wirtschaftssektor 01 = Land- und Forstwirtschaft, Fischerei 02 = Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden 03 = Verarbeitendes Gewerbe 04 = Energieversorgung 05 = Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen 06 = Baugewerbe 07 = Groß- und Einzelhandel 08 = Verkehr (außer Güterbeförderung im Straßenverkehr) und Lagerei 09 = Verkehr (Güterbeförderung im Straßenverkehr) 10 = Gastgewerbe / Beherbergung und Gastronomie 11 = Information und Kommunikation 12 = Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen 13 = Grundstücks- und Wohnungswesen 14 = Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen oder technischen Dienstleistungen 15 = Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (außer Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften) 16 = Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften 17 = Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung 18 = Erziehung und Unterricht 19 = Gesundheits- und Sozialwesen 20 = Kunst, Unterhaltung und Erholung 21 = Erbringung von sonstigen Dienstleistungen 22 = Private Haushalte	M	n	002
--------------------	---	---	---	-----

Hier ist ein Wirtschaftssektor anzugeben. Die Angabe wünscht die EG-Verwaltungskommission aus rein statistischen Zwecken.

5.2.12 Erklärung des Arbeitgebers

ANGABEN	Die Angaben entsprechen den tatsächlichen Verhältnissen: J = Ja	M	an	001
INFO PFLICHT-1	Die Informationspflichten sind bekannt, bei nicht erfolgter oder geänderter Entsendung: J = Ja N = Nein	M	an	001
INFO PFLICHT-2	Die Informationspflichten sind bekannt, bei Unterbrechung von 2 Monaten / vorzeitiger Beendigung: J = Ja N = Nein	M	an	001
INFO PFLICHT-3	Die Informationspflichten sind bekannt, bei Einsatz bei einem anderen Arbeitgeber oder Versetzung: J = Ja N = Nein	M	an	001
INFO PFLICHT-4	Die Informationspflichten sind bekannt bei weiterer Beschäftigung im Beschäftigungsstaat: J = Ja N = Nein	M	an	001

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 987/2009 hat der Arbeitgeber der entsandten Person die Ausstellung der A1-Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 bzw. nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) Verordnung (EG) Nr. 883/2004 bei der hierfür zuständigen Stelle zu beantragen. Für eine rechtlich einwandfreie Beurteilung des Antrags ist es wichtig, dass der Arbeitgeber alle für die Prüfung einer Entsendung maßgeblichen Tatsachen angibt und jegliche Änderungen in den Verhältnissen, die der Feststellung einer Entsendung zugrunde lagen, der zuständigen Stelle mitteilt. Der Arbeitgeber hat somit gegenüber der zuständigen Stelle ausdrücklich zu erklären, dass er diesen Informationspflichten nachkommt.

Wird mindestens eines der unter „Info-Pflicht-1“ bis „Info-Pflicht-4“ aufgeführten Felder mit „Nein“ beantwortet, erfolgt eine Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“. Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund „14 = Arbeitgeber kommt Informationspflichten nicht nach“.

5.3 „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“

5.3.1 Identifikationsangaben zum Arbeitgeber

5.3.1.1 Datensatz-ID

DATENSATZ-ID	Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den	M	an	032
--------------	--	---	----	-----

	Ersteller			
--	-----------	--	--	--

Die jeweils zuständige Stelle verwendet zur eindeutigen Identifizierung des Datensatzes eine Datensatz-ID. Die Datensatz-ID hat eine Länge von maximal 32 Stellen und kann aus folgenden Zeichen bestehen: Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche.

5.3.1.2 Datensatz-ID Ursprung

DATENSATZ-ID-URSPRUNG	Datensatz-ID der Ursprungsmeldung	M	an	032
-----------------------	-----------------------------------	---	----	-----

Die jeweils zuständige Stelle verwendet zur eindeutigen Identifizierung des Datensatzes beim Arbeitgeber die Datensatz-ID aus dem Antrag. Die Datensatz-ID hat eine Länge von maximal 32 Stellen und kann aus folgenden Zeichen bestehen: Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche.

5.3.2 Übermittlung der A1 Bescheinigung

Die von der zuständigen Stelle erstellte A1-Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit wird im Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“ im Element „Bescheinigung_PDF“ übermittelt. Die Übermittlung des PDF/A erfolgt als base64 kodierter String, der durch die verwendete Entgeltabrechnungssoftware bzw. Ausfüllhilfe in ein druckbares PDF umgewandelt werden muss.

Damit eine einheitliche Vorgehensweise der zuständigen Stellen bei der Übermittlung der A1-Bescheinigung an die Arbeitgeber gewährleistet ist, ist die A1-Bescheinigung mit dem folgenden Hinweis zu übermitteln:

Allgemein:

„Mit der beigefügten A1-Bescheinigung weist die entsandte Person die weitere Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach. Bitte händigen Sie diese Ihrem Arbeitnehmer / Ihrer Arbeitnehmerin aus.“

Für Staatenlose und Drittstaatsangehörige:

„Mit der beigefügten A1-Bescheinigung weist die entsandte Person die weitere Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach. Die A1-Bescheinigung ist unter der Bedingung ausgestellt, dass die entsandte Person ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat. Bitte händigen Sie diese Ihrem Arbeitnehmer / Ihrer Arbeitnehmerin aus.“

Eine genaue Zuweisung, in welcher Konstellation von Beschäftigungsstaat und Staatsangehörigkeit der Arbeitgeber den allgemeinen Hinweis bzw. den für Staatenlose und Drittstaatsangehörige mit der A1-Bescheinigung übermittelt bekommt, ist der Anlage 1 zu dieser Verfahrensbeschreibung zu entnehmen.

5.4 „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“

5.4.1 Ablehnung

GRUND	Gründe für die Ablehnung	M	n	002
	01 = Beantragung bei einer unzuständigen Stelle 02 = Persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Staatsangehörigkeit) 03 = Gebietlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Entsendung erfolgt außerhalb EU / EWR / CH) 04 = Fehlende Befristung der Entsendung 05 = Entsendung über 24 Monate (Antrag direkt > 24 Monate) 06 = Entsendung über 24 Monate (unter Berücksichtigung vorheriger Beschäftigungszeiten) 07 = Arbeitnehmer wird im Ausland einem anderen Arbeitgeber überlassen 08 = Ablösung eines anderen Arbeitnehmers im Ausland 09 = Arbeitnehmer unterlag unmittelbar vor Entsendung nicht mindestens 1 Monat deutschem Recht 10 = Entgeltanspruch nicht ausschließlich gegenüber dem deutschen Arbeitgeber 11 = Arbeitsrechtliche Anbindung an deutschen Arbeitgeber nicht ausreichend 12 = nicht belegt 13 = Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers in Deutschland nicht ausreichend 14 = Arbeitgeber kommt Informationspflichten nicht nach 15 = unvollständige bzw. unplausible Angaben 16 = <u>Beamter</u> /Beschäftigter im öffentlichen Dienst unterlag unmittelbar vor der Beschäftigung im Ausland nicht mind. 1 Tag deutschem Recht			

Erläuterung zu den Ablehnungsgründen:

01 = Beantragung bei einer unzuständigen Stelle

Die Zuständigkeit der Stellen ist unter Ziffer 2 der „Gemeinsamen Grundsätze für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV“ geregelt. Wird der Datensatz „A1-Antrag Entsendung“ somit z. B. an die ABV anstatt an die DRV gesendet, erfolgt eine Abweisung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ mit dem Grund 01. Dies gilt z. B. auch, wenn sich die Zuständigkeit einer gesetzlichen Krankenkasse aufgrund der Ausübung des Wahlrechtes verändert hat. Übt die Person ihre Beschäftigung gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten aus, müssen die anwendbaren Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit durch den GKV-Spitzenverband, DVKA auf der Grundlage von Artikel 13 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 festgelegt werden.

02 = Persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Staatsangehörigkeit)

Wenn entsprechend den Ausführungen unter Ziffer 5.2.4.1 die EG-Verordnung Nr. 883/2004 nicht angewandt werden kann, da die entsandte Person aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit und unter Berücksichtigung des Mitgliedstaates, in den sie entsendet werden soll, vom persönlichen Geltungsbereich der Verordnung nicht erfasst wird, erfolgt die Ablehnung mit dem

Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund 02.

03 = Gebietlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Entsendung erfolgt außerhalb EU / EWR / CH)

Wenn entsprechend den Ausführungen unter Ziffer 5.2.4.1 die EG-Verordnung Nr. 883/2004 nicht angewandt werden kann, da die entsandte Person in einem Staat außerhalb der EU, Islands, Lichtensteins, Norwegens oder der Schweiz eingesetzt werden soll und dieser somit nicht vom gebietlichen Geltungsbereich der Verordnung erfasst wird, erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund 03.

04 = Fehlende Befristung der Entsendung

Eine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 setzt voraus, dass die Entsendung von vornherein klar zeitlich befristet ist. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund 04 (dies gilt nicht beim grenzüberschreitenden Einsatz von Beschäftigten im öffentlichen Dienst nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) Verordnung (EG) Nr. 883/2004, s. Ziffer 5.2.4.2).

05 = Entsendung über 24 Monate (Antrag direkt > 24 Monate)

Eine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 setzt voraus, dass die Entsendung einen Zeitraum von 24 Monaten nicht überschreitet. Das bedeutet für dieses Verfahren, dass bei einer von vornherein den Zeitraum von 24 Monaten überschreitenden Entsendung die Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund 05 erfolgt (s. Ziffer 5.2.4.3).

06 = Entsendung über 24 Monate (unter Berücksichtigung vorheriger Beschäftigungszeiten)

Nach Ablauf der Entsendung kann eine weitere Entsendung für dieselbe Person, denselben Arbeitgeber und in denselben Mitgliedstaat erst nach Ablauf von mindestens zwei Monaten nach Ende des vorangegangenen Entsendezeitraums zugelassen werden. Ist die Unterbrechung kleiner als zwei Monate, werden vorherige Entsendungen in denselben Mitgliedstaat bei der Ermittlung des 24-Monateszeitraums berücksichtigt. Wenn somit die beantragte Entsendung, die unter Berücksichtigung vorangegangener Entsendungen in denselben Mitgliedstaat, den Zeitraum von 24 Monaten überschreitet, erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund 06 (hierzu sowie zu den Besonderheiten beim grenzüberschreitenden Einsatz von Beschäftigten im öffentlichen Dienst nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) Verordnung (EG) Nr. 883/2004 s. Ziffer 5.2.6.1).

07 = Arbeitnehmer wird im Ausland einem anderen Arbeitgeber überlassen

Wenn das Unternehmen, zu dem die Person in den anderen Mitgliedstaat entsandt wird, diese einem anderen Unternehmen im Mitgliedstaat seiner Niederlassung oder in einem anderen Mitgliedstaat überlässt, liegt keine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 vor, da hierdurch die Aufrechterhaltung der arbeitsrechtlichen Bindung zwischen der Person und dem entsendenden Arbeitgeber nicht mehr garantiert werden kann.

In einem solchen Fall erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund 07 (s. Ziffer 5.2.6.2).

08 = Ablösung eines anderen Arbeitnehmers im Ausland

Von einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 kann nicht ausgegangen werden, wenn die entsandte Person eine andere entsandte Person ablöst/ersetzt. Eine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) 883/04 kann trotz einer Ablösung jedoch dann vorliegen, wenn die Ablösung aufgrund einer Erkrankung, Kündigung oder eines betriebsbedingten Wechsels der zuvor entsandten Person erfolgt und der für diese Person geplante Entsendezeitraum nicht überschritten wird. Liegt eine unzulässige Ablösung vor, erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund 08 (s. Ziffer 5.2.6.3).

09 = Arbeitnehmer unterlag unmittelbar vor Entsendung nicht mindestens 1 Monat deutschem Recht

Wenn die im anderen Mitgliedstaat eingesetzte Person nicht für mindestens einen Monat vor Beginn der dortigen Beschäftigung den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterlag, liegt grundsätzlich keine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 vor. In einem solchen Fall erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund 09 (s. Ziffer 5.2.7.1).

10 = Entgeltanspruch nicht ausschließlich gegenüber dem deutschen Arbeitgeber

Eine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 bzw. der grenzüberschreitende Einsatz von Beschäftigten im öffentlichen Dienst nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) Verordnung (EG) Nr. 883/2004 setzt voraus, dass die arbeitsrechtliche Bindung zwischen der entsandten Person und ihrem Arbeitgeber im Entsendestaat während der Entsendung fortbesteht. Ein Anhaltspunkt hierfür ist, dass sich der aus dem zwischen beiden Parteien geschlossenen Arbeitsvertrag ergebende Entgeltanspruch ausschließlich gegen den deutschen Arbeitgeber richtet. Ist dies bei einer Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat bzw. dem grenzüberschreitenden Einsatz von Beschäftigten im öffentlichen Dienst nicht mehr der Fall, liegt keine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 bzw. liegen die Voraussetzungen des Artikels 11 Absatz 3 Buchstabe b) Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nicht vor. In einem solchen Fall erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund 10 (s. Ziffer 5.2.7.2).

11 = Arbeitsrechtliche Anbindung an deutschen Arbeitgeber nicht ausreichend

Eine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 bzw. der grenzüberschreitende Einsatz von Beschäftigten im öffentlichen Dienst nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) Verordnung (EG) Nr. 883/2004 setzt voraus, dass die arbeitsrechtliche Bindung zwischen der in einem anderen Mitgliedstaat tätigen Person und ihrem Arbeitgeber in Deutschland während der Auslandsbeschäftigung fortbesteht. Weitere Anhaltspunkte hierfür sind, dass ausschließlich der deutsche Arbeitgeber entscheidet über

- die Anwerbung der entsandten Person
- den Arbeitsvertrag mit der entsandten Person
- die Entlassung der entsandten Person und

– die wesentlichen Aufgaben, die im Beschäftigungsstaat ausgeübt werden.
Ist mindestens eine der vorgenannten Voraussetzungen zur Verifizierung, ob eine arbeitsrechtliche Anbindung an den in Deutschland ansässigen Arbeitgeber weiterhin gegeben ist, nicht erfüllt, liegt keine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 bzw. liegen die Voraussetzungen des grenzüberschreitenden Einsatzes von Beschäftigten im öffentlichen Dienst nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nicht vor. In einem solchen Fall erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund 11 (s. Ziffer 5.2.8).

An einer solchen arbeitsrechtlichen Anbindung an ein in Deutschland ansässiges Unternehmen mangelt es auch, wenn das Unternehmen, welches die Person in einem anderen Mitgliedstaat einsetzen möchte, über keine Niederlassung in Deutschland verfügt (s. Ziffer 5.2.9.1).

13 = Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers in Deutschland nicht ausreichend

Eine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 setzt voraus, dass der in Deutschland ansässige Arbeitgeber in Deutschland einer nennenswerten Geschäftstätigkeit nachgeht. Wenn der Arbeitgeber weniger als 25 % seines Umsatzes in Deutschland erwirtschaftet und weniger als 25 % seiner Beschäftigten in Deutschland beschäftigt, liegt keine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 vor. In einem solchen Fall erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund 13 (s. Ziffer 5.2.10).

14 = Arbeitgeber kommt Informationspflichten nicht nach

Der entsandte Arbeitnehmer und sein Arbeitgeber sind verpflichtet, jegliche Änderungen in den Verhältnissen, die der Feststellung einer Entsendung zugrunde liegen, umgehend der für die Ausstellung der A1-Bescheinigung zuständigen Stelle mitzuteilen. Der die A1-Bescheinigung beantragende Arbeitgeber muss sich der ausstellenden Stelle gegenüber explizit verpflichten, dieser Informationspflicht nachzukommen. Verweigert er dies bei der Antragstellung, erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund 14 (s. Ziffer 5.2.12).

15 = unvollständige bzw. unplausible Angaben

Mit dem Ablehnungsgrund 15 kann die zuständige Stelle von sich aus eine Ablehnung an den Antragsteller schicken, wenn ihr beispielsweise bei der Prüfung auffällt, dass bei den Angaben zum Arbeitnehmer oder Arbeitgeber unvollständige oder unplausible Angaben gemacht wurden.

16 = Beamter/ Beschäftigter im öffentlichen Dienst unterlag unmittelbar vor der Beschäftigung im Ausland nicht mind. 1 Tag deutschem Recht

Unterlag der Beamte bzw. die im öffentlichen Dienst beschäftigte Person unmittelbar vor ihrer Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat nicht für mindestens einen Tag den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, liegen die Voraussetzungen des grenzüberschreitenden Einsatzes von Beamten/ Beschäftigten im öffentlichen Dienst nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nicht vor. In einem solchen Fall erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ und dem Grund 16 (s. auch Ziffer 5.2.7.1).

Der mit dem Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ jeweils übermittelte Hinweistext zu den Ablehnungsgründen 01 – 04, 06 - 11 und 13 - 16 ist der Anlage 2 zu dieser Verfahrensbeschreibung zu entnehmen.

5.5 „A1-Antrag Ausnahmereinbarung“

5.5.1 Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland (Geschäftstätigkeit)

UMSATZANTEIL	Erwirtschaftet das Unternehmen mehr als 25% seines Umsatzes in Deutschland: J = Ja N = Nein	M	an	001
PERSONAL	Sind mehr als 25% der Arbeitnehmer in Deutschland tätig: J = Ja N = Nein	M	an	001

Der GKV-Spitzenverband, DVKA unterstützt den Abschluss einer Ausnahmereinbarung nach Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 in der Regel nur dann, wenn der Arbeitgeber in Deutschland einer nennenswerten Geschäftstätigkeit nachgeht. Ein hinreichender Anhaltspunkt hierfür ist, wenn das Unternehmen in Deutschland mehr als 25 % seines Umsatzes erwirtschaftet oder mehr als 25 % seiner Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigt.

5.5.2 Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland (Arbeitsverhältnis)

5.5.2.1 Geltung

GELTUNG	Für die im Ausland eingesetzte Person galten unmittelbar vor der aktuellen Auslandsbeschäftigung für mindestens zwei Monate die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit: J = Ja N = Nein	M	an	001
---------	---	---	----	-----

Durch den Abschluss einer Ausnahmereinbarung nach Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 soll der bisherige Versicherungsverlauf fortgeführt werden. Es wird somit grundsätzlich vorausgesetzt, dass der Arbeitnehmer vor der zu beurteilenden Beschäftigung im anderen Mitgliedstaat, bereits in einem mehr als geringfügig anzusehenden Umfang den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterlag. Ein Umfang von mindestens zwei Monaten ist in diesem Kontext als ausreichend anzusehen.

5.5.2.2 Arbeitsvertrag

ARBEITSVER- TRAG	<p>Der Arbeitsvertrag besteht ausschließlich mit dem Arbeitgeber in Deutschland:</p> <p>1 = Ja, der Arbeitsvertrag besteht unverändert weiter: Entgeltanspruch gegenüber dem Arbeitgeber in Deutschland</p> <p>2 = Ja, der Arbeitsvertrag besteht weiter und wurde um eine Entsendevereinbarung ergänzt: Entgeltanspruch gegenüber dem Arbeitgeber in Deutschland</p> <p>3 = Nein, der Arbeitsvertrag mit dem Arbeitgeber in Deutschland ruht: Vereinbarung / Vertrag mit dem Arbeitgeber im Ausland</p> <p>4 = Nein, es bestehen aktive Arbeitsverträge mit dem Arbeitgeber in Deutschland und im Ausland: Entgeltanspruch richtet sich gegen den Arbeitgeber im Ausland</p> <p>5 = Kein Arbeitsvertrag mit dem Arbeitgeber in Deutschland</p>	M	n	001
---------------------	---	---	---	-----

Bei einer Ausnahmereinbarung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Dabei wird insbesondere u. a. die arbeitsrechtliche Bindung des Arbeitnehmers an den deutschen Arbeitgeber berücksichtigt. Eine solche arbeitsrechtliche Anbindung liegt zweifelsfrei vor, wenn das bisherige Arbeitsverhältnis unverändert fortbesteht (= 1) oder lediglich um zusätzliche Regelungen für die Zeit des Auslandseinsatzes im anderen Mitgliedstaat ergänzt wird (= 2).

Wenn der Arbeitsvertrag nicht ausschließlich mit dem deutschen Arbeitgeber geschlossen wurde, weil der deutsche Arbeitsvertrag ruhend gestellt wurde und zudem ein Arbeitsvertrag mit dem Arbeitgeber im anderen Mitgliedstaat geschlossen wurde (= 3) oder neben dem weiterhin aktiven Arbeitsvertrag mit dem deutschen Arbeitgeber darüber hinaus auch noch ein Arbeitsvertrag mit dem Arbeitgeber im anderen Mitgliedstaat geschlossen wurde (= 4), ist im Kontext dieses Verfahrens eine ausreichende arbeitsrechtliche Bindung an einen deutschen Arbeitgeber gewährleistet.

Nur in den Fällen, dass die Ziffern 3 oder 4 einschlägig sind, sind im Folgenden die Fragen zur „Berichtspflicht“, „Altersvorsorge“ und „Einsatzzeiten“ zu beantworten.

Bitte beachten Sie, dass für den Fall, dass es sich um einen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes handelt und ein Arbeitsvertrag ausschließlich mit dem Arbeitgeber in Deutschland besteht, der Abschluss einer Ausnahmereinbarung nicht erforderlich ist. In diesem Fall ist eine Weitergeltung der deutschen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften bereits über eine Anwendung von Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 883/2004 möglich.

In analoger Anwendung von § 106 SGB IV kann der Antrag auf Feststellung der Weitergeltung der deutschen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften in solch einem Fall bei der nach Ziffer 2.1 der „Gemeinsamen Grundsätze für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1“ als zuständig ermittelten Stelle beantragt werden.

5.5.2.3 Berichtspflicht, Altersvorsorge, Einsatzzeiten

BERICHTS-PFLICHT	Es bestehen weiterhin Berichtspflichten gegenüber dem Arbeitgeber in Deutschland J = Ja N = Nein	M	an	001
ALTERSVOR-SORGE	Der in Deutschland ansässige Arbeitgeber führt die betriebliche Altersvorsorge fort J = Ja N = Nein	M	an	001
EINSATZZEITEN	Der in Deutschland ansässige Arbeitgeber wertet die Einsatzzeiten im Ausland als Beschäftigungszeiten J = Ja N = Nein	M	an	001

Die Abfragen zur Beitragspflicht, Altersvorsorge und Einsatzzeiten muss nur dann gefüllt werden, wenn unter 5.5.2.2 „Arbeitsvertrag“ die Ziffer 3 oder 4 einschlägig ist.

5.5.2.4 Ende BV (Beschäftigungsverhältnis)

ENDE-BV	Der Arbeitsvertrag mit dem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber endet/endete zum: jhjmmmtt	k	n	008
---------	--	---	---	-----

Eine Ausnahmereinbarung kommt nicht zustande, wenn der Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitnehmer, der im anderen Mitgliedstaat eingesetzt wird, und dem deutschen Arbeitgeber beendet wird.

5.5.3 Angaben zur Beschäftigung im Ausland (Beschäftigung Ausland)

5.5.3.1 Vorherige Beschäftigungen

VORHERIGE-BESCHAEFTIGUNG	In den letzten 2 Jahren vor Beginn des Antragszeitraums hat die Person im Mitgliedsstaat gearbeitet: J = Ja N = Nein	M	an	001
--------------------------	--	---	----	-----

Wird dieses Feld mit „Ja“ gefüllt, sind im Folgenden ein- bis maximal viermal die Felder „BEGINN“, „ENDE“, „GELTUNG RECHTSVORSCHRIFTEN“, „NAME“, „ORT“ und „LAND“ einzutragen. Bei „Nein“ folgt die weitere Abfrage.

5.5.3.2 Ablösung einer zuvor entsandten Person

ABLOESUNG	<u>Die Person löst eine zuvor in den gleichen Mitgliedsstaat nach Artikel 12 VO (EG) 883/2004 entsandte Person ab:</u>	M	an	001
-----------	--	---	----	-----

	J = Ja N = Nein			
--	--------------------	--	--	--

Sofern der Abschluss einer Ausnahmereinbarung deshalb beantragt wird, weil die Voraussetzungen einer Entsendung nach Artikel 12 VO (EG) 883/2004 aufgrund der Ablösung einer zuvor entsandten Person nicht vorliegen, wird dieses Feld mit „Ja“ gefüllt.

5.5.4 Angaben zur Beschäftigung im Ausland (Auslandsbeschäftigung)

5.5.4.1 Beginn, Ende, Name, Ort, Land

BEGINN	Beginn des Einsatzzeitraums jhjmmmt	M	n	008
ENDE	Endes des Einsatzzeitraums jhjmmmt	M	n	008
NAME	Name der Beschäftigungsstelle im Ausland	M	an	050
ORT	Ort der Beschäftigungsstelle im Entsendungsstaat	M	an	034
LAND	Staatsangehörigkeitsschlüssel gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" nnn	M	an	003

Ausnahmereinbarungen nach Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 können grundsätzlich nur getroffen werden, wenn der Auslandseinsatz im Voraus auf längstens fünf Jahre zeitlich befristet ist. Eine darüber hinaus gehende Verlängerung der Vereinbarung für weitere drei Jahre kommt nur unter Berücksichtigung der besonderen Art und Umstände des Auslandseinsatzes in Betracht. Auch in diesem Fall ist es erforderlich, dass die weitere Beschäftigung im Voraus auf maximal weitere drei Jahre begrenzt ist.

Zeiten vorheriger Beschäftigungen im anderen Mitgliedstaat, die nicht länger als ein Jahr in der Vergangenheit liegen, werden hierbei berücksichtigt.

5.5.4.2 Gesamtdauer

GESAMTDAUER	Die Gesamtdauer der Beschäftigung der Person im Mitgliedsstaat beträgt unter Berücksichtigung des aktuellen Antragszeitraums mehr als 5 Jahre: J = Ja N = Nein	M	an	001
-------------	--	---	----	-----

Wird dieses Feld mit „Ja“ gefüllt wird, ist im Folgenden das Feld „BEGRUENDUNG“ zu füllen. Bei „Nein“ folgt die weitere Abfrage.

5.5.4.3 Begründung

BEGRUENDUNG	Begründung, aus welchem Grund in diesem Einzelfall die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit gerechtfertigt sind.	M	an	100 0
-------------	--	---	----	----------

Ist unter 5.5.4.2 „BEGRUENDUNG“ das Feld „Ja“ gefüllt, muss hier in einem Freitextfeld mit maximal 1000 Zeichen eine Begründung des Arbeitgebers zu den besonderen Umständen der Beschäftigung im anderen Mitgliedstaat eingetragen werden.

5.5.5 Ergänzende Angaben (Allgemein)

5.5.5.1 Schriftwechsel

SCHRIFTWECHSEL	Der Schriftwechsel erfolgt mit folgender Stelle: 1 = Schriftwechsel mit dem Arbeitgeber 2 = Schriftwechsel mit der bevollmächtigten Stelle	M	n	001
----------------	--	---	---	-----

Wird dieses Feld mit „1“ gefüllt, geht die Abfrage unter „Ansprechpartner“ weiter. Nur wenn dieses Feld mit „2“ gefüllt wird, erfolgt die Angabe „Bevollmächtigte Stelle“.

5.5.6 Ergänzende Angaben (Bevollmächtigte Stelle)

5.5.6.1 Name, Straße, Haus-Nr., Adresszusatz, PLZ, Ort

NAME	Name der bevollmächtigten Stelle	M	an	050
STRASSE	Straße der bevollmächtigten Stelle	k	an	033
HAUSNUMMER	Hausnummer der bevollmächtigten Stelle	k	an	009
ADRESSZUSATZ	Anschrittzusatz der bevollmächtigten Stelle	k	an	040
POSTLEITZAHL	Postleitzahl der bevollmächtigten Stelle	M	an	010
ORT	Ort der bevollmächtigten Stelle	M	an	034

Eine bevollmächtigte Stelle ist nur zu nennen, wenn unter Ziffer 5.5.7.1 angegeben wird, dass der weitere Schriftwechsel mit einer bevollmächtigten Stelle (=2) zu führen ist.

Die Anschrift der bevollmächtigten Stelle oder alternativ hierzu die Angaben zum Ansprechpartner sind in beiden Sachverhalten optional möglich.

6 Stornierung der maschinellen Mitteilungen der zuständigen Stelle

Die Mitteilungen der zuständigen Stelle sind zu stornieren, wenn sie unzutreffende Angaben enthalten.

Storniert der Arbeitgeber einen A1-Antrag auf Entsendung zu dem bereits eine Rückmeldung durch die zuständige Stelle erfolgte, ist die Rückmeldung durch die zuständige Stelle zu stornieren.

A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber – Übermittlung der Hinweistexte

Grund	Fehlertext	Hinweistext
01	Beantragung bei einem unzuständigen Sozialversicherungsträger	Wir sind für die Ausstellung der A1-Bescheinigung in diesem Fall nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich einer abschließenden Klärung an die für die betroffene Person zuständige Stelle: – bei gesetzlich krankenversicherten Personen an die jeweilige gesetzliche Krankenkasse; – bei Mitgliedern eines Versorgungswerks an die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungswerke; – bei Personen, die weder gesetzlich krankenversichert noch Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerks sind, an den zuständigen Rentenversicherungsträger – bei Personen, die ihre Beschäftigung gewöhnlich in mehreren <u>Mitgliedstaaten ausüben, an den GKV-Spitzenverband, DVKA.</u>
02	Persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Staatsangehörigkeit)	Aufgrund der Staatsangehörigkeit der Person kann die EG-Verordnung Nr. 883/2004 bei einer Entsendung in den angegebenden Mitgliedsstaat nicht angewendet werden. Eine A1-Bescheinigung kann somit nicht ausgestellt werden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de unter Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige.
03	Gebietlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Entsendung erfolgt außerhalb EU / EWR / CH)	Der Einsatz der Person erfolgt außerhalb des gebietlichen Geltungsbereichs der EG-Verordnung Nr. 883/2004. Eine A1-Bescheinigung kann somit nicht ausgestellt werden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de unter Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige.
04	Fehlende Befristung der Entsendung	Der Einsatz der Person im anderen Mitgliedstaat ist nicht im Voraus zeitlich befristet. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de unter Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige.
05	Entsendung über 24 Monate (Antrag direkt > 24 Monate)	Der Einsatz der Person im anderen Mitgliedstaat überschreitet den Zeitraum von 24 Monaten. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de unter Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige.
06	Entsendung über 24 Monate (unter Berücksichtigung vorheriger Beschäftigungszeiten)	Der Einsatz der Person im anderen Mitgliedsstaat überschreitet unter Berücksichtigung vorheriger Entsendungen in diesen Staat den Zeitraum von 24 Monaten. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de unter Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige.
07	Arbeitnehmer wird im Ausland einem anderen Arbeitgeber überlassen	Die im Ausland eingesetzte Person wird von dem Unternehmen im anderen Mitgliedstaat einem anderen Unternehmen überlassen. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de unter Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige.

08	Ablösung eines anderen Arbeitnehmers im Ausland	Die im Ausland eingesetzte Person löst im anderen Mitgliedstaat eine bereits dorthin entsandte Person ab. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de unter Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige.
09	Arbeitnehmer unterlag unmittelbar vor Entsendung nicht mind. 1 Monat deutschem Recht	Die im Ausland eingesetzte Person unterlag vor ihrer Entsendung nicht für mindestens einen Monat den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de unter Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige.
10	Entgeltanspruch nicht ausschließlich gegenüber dem deutschen Arbeitgeber	Der arbeitsrechtliche Entgeltanspruch richtet sich während der Entsendung nicht ausschließlich gegen den in Deutschland ansässigen Arbeitgeber. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 bzw. einer Beschäftigung im Ausland auf der Grundlage von Art. 11 Absatz 3 b) VO (EG) 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de unter Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige.
11	Arbeitsrechtliche Anbindung an deutschen Arbeitgeber nicht ausreichend	Eine ausreichende arbeitsrechtliche Bindung zwischen der im Ausland beschäftigten Person und einem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber ist nicht gegeben. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 bzw. einer Beschäftigung im Ausland auf der Grundlage von Art. 11 Absatz 3 b) VO (EG) 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de unter Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige.
13	Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers in Deutschland nicht ausreichend	Die für eine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 erforderliche Ausübung einer nennenswerten Geschäftstätigkeit des Unternehmens in Deutschland ist nicht gegeben. Eine A1-Bescheinigung kann somit nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de unter Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige.
14	Arbeitgeber kommt Informationspflichten nicht nach	Sie erklären uns gegenüber, dass Sie Ihrer Verpflichtung nicht nachkommen wollen, uns jegliche Änderungen in den Verhältnissen, die der Feststellung einer Entsendung zugrunde liegen, mitzuteilen. Eine A1-Bescheinigung kann somit nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de unter Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige.
15	unvollständige bzw. unplausible Angaben	Die von Ihnen gemachten Angaben sind unvollständig oder unplausibel. Eine A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Art. 12 Abs. 1 VO (EG) 883/2004 bzw. Art. 11 Abs. 3b) VO (EG) 883/2004 kann unter diesen Umständen nicht ausgestellt werden. Bitte überprüfen Sie Ihre Angaben und übersenden Sie uns den korrigierten Antrag bei gegebener Zuständigkeit erneut. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de und dort unter "Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige".

<u>16</u>	<u>Beamter</u> /Beschäftigter im öffentlichen Dienst unterlag unmittelbar vor der Beschäftigung im Ausland nicht mind. 1 Tag deutschem Recht	<u>Der Beamte</u> /Die im öffentlichen Dienst beschäftigte Person unterlag vor ihrer Tätigkeit im Ausland nicht für mindestens einen Tag den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen von Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de unter Informationen für <u>Arbeitgeber und Erwerbstätige</u> .
-----------	--	---

A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber – Übermittlung der Hinweistexte

Entsendung ist in folgenden Staat geplant			Staatsangehörigkeit des Beschäftigten DEÜV-Schlüssel	Hinweistext bei der Übermittlung der A1-Bescheinigung		
Land	DEÜV-Schlüssel	A1-Länderkennzeichen				
Belgien	124	BE	124, 125, 126, 000, 127, 128, 129, 134, 135, 136, 137, 130, 139, 141, 142, 143, 145, 148, 149, 152, 153, 151, 154, 157, 155, 131, 158, 161, 164, 165, 168 und 181	Allgemein: Besitzt der/die Beschäftigte eine der zuvor aufgeführten Staatsangehörigkeiten und erfolgt die Entsendung in einen der zuvor aufgeführten Staaten, wird die A1-Bescheinigung mit folgendem Hinweistext übermittelt: "Mit der beigefügten A1-Bescheinigung weist die entsandte Person die weitere Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit in dem Mitgliedstaat, in den sie entsandt wurde, nach. Bitte händigen Sie die Bescheinigung Ihrem/r Beschäftigten aus."		
Bulgarien	125	BG				
Dänemark	126	DK				
Estland	127	EE				
Finnland	128	FI				
Frankreich	129	FR				
Griechenland	134	EL				
Irland	135	IE				
Italien	137	IT				
Kroatien	130	HR				
Lettland	139	LV				
Litauen	142	LT				
Luxemburg	143	LU				
Malta	145	MT				
Niederlande	148	NL				
Polen	152	PL				
Portugal	153	PT				
Österreich	151	AT				
Rumänien	154	RO				
Schweden	157	SE				
Slowakei	155	SK				
Slowenien	131	SI				
Spanien	161	ES				
Tschechien	164	CZ				
Ungarn	165	HU				
Vereinigtes Königreich	168	UK				
Zypern	181	CY				
Belgien	124	BE			Statenlos 997	Staatenlose: Ist der/die Beschäftigte staatenlos und erfolgt die Entsendung in einen der zuvor aufgeführten Staaten, wird die A1-Bescheinigung mit folgendem Hinweistext übermittelt: „Mit der beigefügten A1-Bescheinigung weist die entsandte Person die weitere Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit in dem Mitgliedstaat, in den sie entsandt wurde, nach. Die A1-Bescheinigung ist unter der Bedingung ausgestellt, dass die entsandte Person ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat. Bitte händigen Sie die Bescheinigung Ihrem/r Beschäftigten aus.“
Bulgarien	125	BG				
Estland	127	EE				
Finnland	128	FI				
Frankreich	129	FR				
Griechenland	134	EL				
Irland	135	IE				
Italien	137	IT				
Kroatien	130	HR				
Lettland	139	LV				
Litauen	142	LT				
Luxemburg	143	LU				
Malta	145	MT				
Niederlande	148	NL				
Polen	152	PL				
Portugal	153	PT				
Österreich	151	AT				
Rumänien	154	RO				
Schweden	157	SE				
Slowakei	155	SK				
Slowenien	131	SI				
Spanien	161	ES				
Tschechien	164	CZ				
Ungarn	165	HU				
Zypern	181	CY				
Vereinigtes Königreich	168	UK				
Dänemark	126	DK				
Schweiz	158	CH				
Liechtenstein	141	LI				
Norwegen	149	NO				
Island	136	IS				
Belgien	124	BE	124, 125, 126, 000, 127, 128, 129, 134, 135, 137, 130, 139, 142, 143, 145, 148, 152, 153, 151, 154, 157, 155, 131, 161, 164, 165, 181, 168, 136, 141, 149, 997 und 158	Drittstaatsangehörige: Besitzt der/die Beschäftigte nicht eine der zuvor aufgeführten Staatsangehörigkeiten und erfolgt die Entsendung in einen der zuvor aufgeführten Staaten, wird die A1-Bescheinigung mit folgendem Hinweistext übermittelt: „Mit der beigefügten A1-Bescheinigung weist die entsandte Person die weitere Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit in dem Mitgliedstaat, in den sie entsandt wurde, nach. Die A1-Bescheinigung ist unter der Bedingung ausgestellt, dass die entsandte Person ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat. Bitte händigen Sie die Bescheinigung Ihrem/r Beschäftigten aus.“		
Bulgarien	125	BG				
Estland	127	EE				
Finnland	128	FI				
Frankreich	129	FR				
Griechenland	134	EL				
Irland	135	IE				
Italien	137	IT				
Kroatien	130	HR				
Lettland	139	LV				
Litauen	142	LT				
Luxemburg	143	LU				
Malta	145	MT				
Niederlande	148	NL				
Polen	152	PL				
Portugal	153	PT				
Österreich	151	AT				
Rumänien	154	RO				
Schweden	157	SE				
Slowakei	155	SK				
Slowenien	131	SI				
Spanien	161	ES				
Tschechien	164	CZ				
Ungarn	165	HU				
Zypern	181	CY				
Island	136	IS				
Liechtenstein	141	LI				
Norwegen	149	NO				
Island	136	IS			124, 125, 126, 000, 127, 128, 129, 134, 135, 136, 137, 130, 139, 141, 142, 143, 145, 148, 149, 152, 153, 151, 154, 157, 155, 131, 161, 164, 165, 168 und 181	EWR-Staaten: Besitzt der/die Beschäftigte eine der zuvor aufgeführten Staatsangehörigkeiten und erfolgt die Entsendung in einen der zuvor aufgeführten Staaten, wird die A1-Bescheinigung mit folgendem Hinweistext übermittelt: "Mit der beigefügten A1-Bescheinigung weist die entsandte Person die weitere Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit in dem Mitgliedstaat, in den sie entsandt wurde, nach. Bitte händigen Sie die Bescheinigung Ihrem/r Beschäftigten aus."
Liechtenstein	141	LI				
Norwegen	149	NO			124, 125, 126, 000, 127, 128, 129, 134, 135, 137, 130, 139, 142, 143, 145, 148, 152, 153, 151, 154, 157, 155, 158, 131, 161, 164, 165, 168 und 181	Schweiz: Besitzt der/die Beschäftigte eine der zuvor aufgeführten Staatsangehörigkeiten und erfolgt die Entsendung in die Schweiz, wird die A1-Bescheinigung mit folgendem Hinweistext übermittelt: "Mit der beigefügten A1-Bescheinigung weist die entsandte Person die weitere Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach. Bitte händigen Sie die Bescheinigung Ihrem/r Beschäftigten aus."
Schweiz	158	CH				

A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber – Erläuterung persönlicher Geltungsbereich

Entsendung ist in folgenden Staat geplant			Staatsangehörigkeit des Beschäftigten
Staat	DEÜV-Schlüssel	A1-Länderkennzeichen	
Vereinigtes Königreich	168	UK	Staatsangehörigkeit des Beschäftigten ist ungleich: 124, 125, 126, 000, 127, 128, 129, 134, 135, 137, 130, 139, 142, 143, 145, 148, 152, 153, 151, 154, 157, 155, 131, 161, 164, 165, 168, 181, 136, 141, 149 und 158 außer 997
Dänemark	126	DK	Staatsangehörigkeit des Beschäftigten ist ungleich: 124, 125, 168, 000, 126, 127, 128, 129, 134, 135, 137, 130, 139, 142, 143, 145, 148, 152, 153, 151, 154, 157, 155, 131, 161, 164, 165, 181, 136, 141, 149 und 158 außer 997
Schweiz	158	CH	Staatsangehörigkeit des Beschäftigten ist ungleich: 124, 125, 168, 000, 127, 128, 129, 134, 135, 137, 130, 139, 142, 143, 145, 148, 152, 153, 151, 154, 157, 155, 158, 131, 161, 164, 165, 181 und 126 außer 997
Liechtenstein	141	LI	Staatsangehörigkeit des Beschäftigten ist ungleich: 124, 125, 168, 000, 127, 128, 129, 130, 134, 135, 137, 139, 141, 142, 143, 145, 148, 152, 153, 151, 154, 157, 155, 131, 161, 164, 165, 181, 136, 149 und 126 außer 997
Norwegen	149	NO	Staatsangehörigkeit des Beschäftigten ist ungleich: 124, 125, 168, 000, 127, 128, 129, 130, 134, 135, 137, 139, 142, 143, 145, 148, 149, 152, 153, 151, 154, 157, 155, 131, 161, 164, 165, 181, 136, 141 und 126 außer 997

Island	136	IS	Staatsangehörigkeit des Beschäftigten ist ungleich: 124, 125, 168, 000, 127, 128, 129, 134, 135, 136, 137, 130, 139, 142, 143, 145, 148, 152, 153, 151, 154, 157, 155, 131, 161, 164, 165, 181, 141, 149 und 126 außer 997
--------	-----	----	---

Persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt
Wird einer der Staatsangehörigkeiten angegeben, die ungleich der hier aufgeführten ist, kommt es in Bezug zu UK zur Ablehnung mit dem Grund 02 "persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt".
Wird einer der Staatsangehörigkeiten angegeben, die ungleich der hier aufgeführten ist, kommt es in Bezug zu DK zur Ablehnung mit dem Grund 02 "persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt".
Wird einer der Staatsangehörigkeiten angegeben, die ungleich der hier aufgeführten ist, kommt es in Bezug zu CH zur Ablehnung mit dem Grund 02 "persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt".
Wird einer der Staatsangehörigkeiten angegeben, die ungleich der hier aufgeführten ist, kommt es in Bezug zu LI zur Ablehnung mit dem Grund 02 "persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt".
Wird einer der Staatsangehörigkeiten angegeben, die ungleich der hier aufgeführten ist, kommt es in Bezug zu NO zur Ablehnung mit dem Grund 02 "persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt".

Wird einer der Staatsangehörigkeiten angegeben, die ungleich der hier aufgeführten ist, kommt es in Bezug zu IS zur Ablehnung mit dem Grund 02 "persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt".